



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Energie Club Schweiz

Gutenbergstrasse 31
3000 Bern

An:

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Bern, 18. Dezember 2018

Stellungnahme

zum Revisionsvorschlag des Stromversorgungsgesetz (StromVG) vom 17. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Energie Club Schweiz, der sich für eine sichere Versorgung mit Energie und Strom einsetzt, erlaubt sich zum Revisionsvorschlag des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, uns auch bei künftigen Vernehmlassungen im Energiebereich in die Vernehmlasserliste aufzunehmen.

1. Gesetzgebungsprozess

Die vorgeschlagene Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes löst nur einen Teil der hängigen Probleme und ist daher ungenügend. Die Massnahmen zur Versorgungssicherheit sind nicht ausreichend. Erforderlich ist eine umfassende rechtliche Basis für eine Strommarktordnung, die dem Stromsystem ermöglicht, den mit der Energiestrategie 2050 verlangten starken Ausbau der erneuerbaren Energien sicher zu beherrschen und die zuverlässige Stromversorgung des Landes sicherzustellen.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Die energiepolitische Gesetzgebung ist seit mehr als einem Jahrzehnt im permanenten Revisionsmodus. Kaum ist eine Gesetzesänderung beschlossen, erfolgt schon die nächste. Die Energieversorgung, die auf kapitalintensiven, langlebigen Investitionen beruht, kann sich so nicht in einem stabilen gesetzlichen Rahmen entwickeln. Die nun vorgeschlagene Revision des StromVG ist zwar zum Teil durch die Marktliberalisierung motiviert, die notwendige Strommarktordnung begründet sich aber ebenso durch Erfordernisse aus der Energiestrategie.

Das aufgrund der Energiestrategie 2050 total revidierte Energiegesetz ist anfangs 2018 in Kraft getreten. Damit wurde auch das StromVG geändert. Am 15. Dezember 2017 wurde das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze von der Bundesversammlung verabschiedet. Die aktuelle Gesetzgebung besteht also aus dem in Kraft stehenden StromVG Stand anfangs 2018 plus die noch nicht in Kraft befindlichen Änderungen vom 15. Dezember 2017. Nun kommt bereits ein neuer Änderungsschub. Dabei sollen auch Artikel geändert werden, die mit dem Beschluss von 15. Dezember 2017 neu gefasst wurden.

Insgesamt ist das ganze Gestrüpp von geltenden, noch nicht in Kraft gesetzten und neu vorgeschlagene Regelungen undurchsichtig für all jene, die in der Vernehmlassung Stellung nehmen sollen. Man kann den aktuellen Gesetzgebungsprozess durchaus als chaotisch bezeichnen.

Notwendig ist eine umfassende, langfristig tragende Gesetzgebung, welche sicherstellt, dass die mit der Energiestrategie 2050 angestossene Änderung des Energiesystems mit möglichst wenig technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten erfolgt. Dies ist zwar äusserst anspruchsvoll und verlangt griffige Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Stattdessen stolpert der Bund von Revision zur Revision.

Im Folgenden werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für die notwendige Gesetzgebung abgesteckt.

2. Strommangellage / Stromausfall

Das dringendste Problem der aktuellen Strompolitik ist die kurz- und langfristige Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität. Die dazu im StromVG-Entwurf vorgeschlagenen, beschränkten Vorkehren beruhen auf der unzutreffenden Einschätzung, dass die Versorgungssicherheit bis 2035 gewährleistet sei. Die dieser Beurteilung zu Grunde liegende „Systems-Adequacy-Studie“ aus dem Jahr 2017 der ETH Zürich und der Uni Basel unterstellt Annahmen, die nicht eintreffen werden.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Insbesondere werden weder ausreichend neue erneuerbare Energien zugebaut, noch kann von einer stets gesicherten Strom-Lieferfähigkeit und -bereitschaft der Nachbarstaaten ausgegangen werden; ausserdem ist es ein politischer Prozess und daher unsicher, ob und wann ein Stromabkommen mit der EU zustande kommt. Die Behauptung, die Versorgungssicherheit sei bis 2035 gewährleistet, ist nicht zuletzt deshalb unzulässig, weil vor allem auf Importe abgestellt wird.

2.1 Folgen eines Stromausfalls oder einer Strommangellage

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS schätzt den Schaden einer mehrwöchigen Strommangellage auf über 100 Milliarden Franken ein. Gemessen am monetarisierten Schaden ist dies die grösste Bedrohung unseres Landes. Ein Erdbeben wäre gemäss dem BABS knapp weniger schädlich, jedoch 100 Mal unwahrscheinlicher.

Die Folgen eines Stromausfalls oder einer Strommangellage mit Teilabschaltungen würden sich katastrophal auswirken. Zum einen würde die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Wasser, aber auch die Aufbewahrung (Kühlung) und Bereitstellung (Einkaufsläden) gefährdet, zum andern funktionieren der gesamte Dienstleistungssektor, die Kommunikation, der Strassen- und Bahnverkehr, das Internet und der Geldverkehr nicht mehr. Die gesellschaftlichen Folgen und gesundheitlichen Auswirkungen in der Bevölkerung wären immens (fehlende Hygiene, Not und Frustration).

2.2 Langfristige Versorgungssicherheit

Die Schweiz schafft es zurzeit nicht, ihren Strombedarf übers Jahr mit eigenen Kraftwerken zu decken. Wir sind darauf angewiesen, dass uns das Ausland den fehlenden Strom liefert. Die umliegenden Länder, insbesondere Frankreich und Deutschland beabsichtigen jedoch innert absehbarer Zeit ihren Grundlastkraftwerkpark (Kohle-, Kernenergie) drastisch zu reduzieren. Damit stellt sich für die Schweiz die Frage, wie lange das Ausland noch exportieren kann, aber auch wie lange es noch exportieren will.

Es genügt nicht, alleine darauf abzustellen, dass das Ausland voraussichtlich noch einige Jahre exportieren wird. Wie die Erfahrung zeigt, genügt ein einziger Zwischenfall, um die politischen Rahmenbedingungen von einem Tag auf den anderen umzustürzen. Daher braucht es griffige Massnahmen zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit der Schweiz.

Im StromVG ist daher eine Bestimmung einzufügen, dass der Bund die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität durch die vorausschauende Planung von einheimischen Grundlast-Kraftwerken garantiert.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Es muss hier bemerkt werden, dass der Bau der erforderlichen Produktionsanlagen nicht eine Angelegenheit von wenigen Jahren ist, nicht zuletzt wegen den langen Verfahren und den üblichen politischen Widerständen. In der Energiestrategie 2050 sind die Geothermie und die Biomasse die vorgesehenen Technologien, welche die Grundlast liefern sollen. Hinter beide Technologien ist jedoch ein grosses Fragezeichen zu setzen.

Schliesslich ist zu betonen, dass die Schweiz bei einer langfristigen Abhängigkeit von Strom aus der EU Nachteile zu befürchten hat.

2.3 Kurzfristige Versorgungssicherheit (Energieversicherung)

Neben der langfristigen Versorgungssicherheit stellt sich ebenso das Problem der kurzfristigen Stromversorgung, wenn die Schweiz bei wenig Niederschlag, wenig Wind und keinem Sonnenschein, bei mangelnder Exportfähigkeit der europäischen Nachbarländer und nicht zuletzt wegen der schrittweisen Ausserbetriebnahme der schweizerischen Kernkraftwerke den eigenen Strombedarf kurzfristig nicht mehr decken kann. In den kritischen Wintermonaten ist es durchaus möglich, dass die Laufkraftwerke zu wenig Wasser haben. Auch eine kurzfristige Ausserbetriebnahme von Kraftwerken wegen technischer Mängel ist nicht ausgeschlossen.

Die EICom ist der Meinung, dass Vorbereitungen für Stresssituationen getroffen und auch in Zukunft ein substantieller Teil des Stroms im Winter in der Schweiz produziert werden soll. Gemäss Art.9 StromVG besteht bereits eine Rechtsgrundlage, um eine strategische Reserve einzuführen. Weil für die Versorgungssicherheit eine strategische Reserve sehr wichtig ist, sollte man nicht warten bis das revidierte StromVG in Kraft ist, weil sonst wertvolle Jahre verloren gehen. Das muss bereits jetzt aktiv angegangen werden.

Dann erübrigt sich die im vorliegenden Revisionsvorschlag zum StromVG vorgesehene *Speicherreserve* als „Energieversicherung“.

Die vorgesehenen Speicherreserven sind allerdings ungenügend, da sie den Strombedarf der Schweiz nur für wenige Stunden oder Tage decken könnten. Das Versorgungsproblem ist langfristig zu lösen.

Es ist daran zu erinnern, dass *25 TWh Kernenergiestrom* fehlen werden. Der wegfallende nukleare Strom müsste zwangsläufig vor allem durch Fotovoltaik und Wind ersetzt werden – wozu unabdingbar ein starker Ausbau der Saisonspeicherung notwendig wäre ; auch die Anforderungen an die Regulierung würden weiter steigen. Diesbezüglich sollen jedoch aus Sicht des Bundes weiterhin keine gesetzlichen Vorkehren eingeführt werden, was falsch ist.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Massnahmen zur längerfristigen Sicherstellung der Versorgung fehlen mit der Begründung, der „Energy Only Market“ genüge, es brauche keine zusätzliche Förderung für Investitionen in Kraftwerkskapazitäten. Solange ausreichend Subventionen für neue Kraftwerke gemäss Energiegesetz zur Verfügung stehen, wird wohl weitere Produktionskapazität zugebaut. Die neuen, meist kleinen und mittleren Wasserkraftwerke verfügen über keine ins Gewicht fallende Speicherkapazität und weisen ein fast ebenso ungünstiges Winter-/Sommerverhältnis auf wie die Fotovoltaik. Was Not tut, ist Winter-Produktion und Speicherung von Sommerstrom für den Winter, ein riesiges Unterfangen; diese sind in keiner Weise gewährleistet.

Ob die notwendigen Investitionen im offenen Strommarkt erfolgen werden, ist völlig unsicher - es ist daran zu erinnern, dass die Wasserkraft- und die Kernkraftwerke dank dem früheren Monopol erstellt werden konnten.

Hinzu kommt, dass durch die aktuell vorgesehene Speicherreserve Wasser in den Speicherkraftwerken zurückgehalten werden soll, welches in den Wintermonaten nicht zur Stromproduktion verwendet werden kann. Das bedeutet, dass die Importabhängigkeit in den ersten Wintermonaten zunimmt, weil die Reserve erst im Frühjahr genutzt werden kann.

Die Bestimmungen im StromVG sind deshalb dahingehend zu ergänzen, dass der Bund dafür sorgt, dass flexible, einheimische Grundlast-Kraftwerke erstellt werden, welche im Notfall als Energieversicherung die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität sicherstellen, anstatt Kohlestrom zu importieren. Damit können Stromausfälle und Teilabschaltungen aufgrund von Strommangellagen präventiv verhindert werden.

2.4 Netzsicherheit

Auch die Netzsicherheit ist Teil der Versorgungssicherheit. Neben den für die Integration fluktuierender dezentraler Erzeugung und verbraucherseitigen Massnahmen wie DSM erforderlichen intelligenten Netzen, die in der StromVG-Revision angesprochen sind, ist das Übertragungsnetz von mindestens ebensolcher Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Es ist sehr fraglich, ob die am 15. Dezember 2015 eingeführten Änderungen dessen erforderlichen Aus- und Umbau sicherstellen oder mindestens ausreichend erleichtern. Szenarien haben bisher weder den Bau umstrittener Kraftwerke noch von Hochspannungsleitungen beschleunigt oder Widerstände beseitigt. Sie verhindern den Gang durch die Gerichte nicht. Zudem muss auch das Verteilnetz einbezogen werden, da Fotovoltaikanlagen dort einspeisen. Es genügt nicht, wenn Swissgrid verantwortlich für die Versorgungssicherheit ist, denn Swissgrid besitzt nur das Hoch- und



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Höchstspannungsnetz und hat keinen Durchgriff auf die Verteilnetze.

3. Vollständige Strommarktöffnung

Wir unterstützen die volle Strommarktöffnung. Die bisherige Teilliberalisierung ist die schlechteste aller möglichen Lösungen. Es ist höchste Zeit, dass auch KMU und Haushalte ihren Strom bei Lieferanten ihrer Wahl beziehen können. Es geht nicht an, dass sie allein Milchkuh für alle möglichen Subventionen sein sollen, von denen EVU, Grossverteiler, industrielle Unternehmungen, Hausbesitzer usw. profitieren. Der Marktzugang aller Stromkonsumenten und der Prosumer ist zudem ein nicht unerhebliches Instrument bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Dezentrale Stromerzeugung macht dann Sinn, wenn der Strom auch möglich dezentral vermarktet und eingesetzt wird. Die volle Strommarktöffnung fördert deshalb die erneuerbare Stromproduktion.

4. Weitere Bemerkungen

Versorgungssicherheit und Liberalisierung sind die wichtigsten Anliegen der Revisionsvorlage. Im Folgenden werden die weiteren Punkte Grundversorgung, optimale Netznutzung, Flexibilität, Sunshine-Regulierung und Messwesen behandelt. Redaktionelle, materiell untergeordnete und politisch nicht wesentliche Änderungen werden im Folgenden nicht erwähnt.

4.1 Elektrizitätsbezug des 16.7 Hz-Netzes: Art. 4a

Das Bahnstromnetz unterliegt grundsätzlich nicht dem StromVG. Falls es aber Strom aus dem 50 Hz-Netz bezieht, gilt es in der Regel als Endverbraucher. Die Beziehungen zwischen den beiden Netzen wurden bisher auf Verordnungsstufe geregelt, neu auf Gesetzesebene. Das ist begrüssenswert.

4.2 Grundversorgung: Art. 5 Abs. 2, sowie Art. 6

Mit Art. 5 Abs. 2 werden die Netzbetreiber zusätzlich zur Grundversorgung verpflichtet. Diese wird im Artikel 6 geregelt. Er ist ein Sammelsurium von Absätzen aus dem gültigen Gesetz (Abs. 7), aus dem bereits verabschiedeten Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Art. 5 und Art. 5 bis) und der Vernehmlassungsvorlage (Abs. 1-4). Es ist richtig, dass Endverbraucher, die vom Netzzugang nicht Gebrauch machen wollen, vom Netzbetreiber zu regulierten Preisen (Vergleichsmarktpreise) versorgt werden müssen.

Problematisch ist die Vorschrift, dass die Netzbetreiber in der Grundversorgung ein *Standardprodukt* aus einheimischer, überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie anbieten müssen. Der Bundesrat legt deren Mindestanteil fest. Damit soll die



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert werden, zu bezahlen von den Endverbrauchern, die vom Netzzugang nicht Gebrauch machen wollen. Sie wären damit wirtschaftlich benachteiligt.

Hier ist daran zu erinnern, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, neue Erneuerbare) weniger als zwei Drittel der schweizerischen Stromerzeugung ausmacht; wegen der Importnotwendigkeit ist der Anteil der einheimischen Erneuerbaren am Stromaufkommen noch geringer, vor allem im Winter. Im letzten Winterhalbjahr 2017/18 deckte die schweizerische Wasserkraft bloss 48.4 % des Landesverbrauchs. Hier muss beachtet werden, dass immer mehr Verbraucher wie Bahnen, Grossverteiler, übrige Dienstleister und weitere Grosskonsumenten ihren Verbrauch, aber auch EVU ihr Angebot, aus erneuerbarer Stromerzeugung decken wollen, wohl auch aus Marketingüberlegungen. Um die beschränkte einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen buhlen demnach verschiedenste Interessenten. Sollte deren Nachfrage grösser sein als die verfügbare einheimische erneuerbare Stromerzeugung, so wäre ein Ausweichen auf ausländische erneuerbare Erzeugung, zum Beispiel durch Zertifikate, sinnwidrig und zu verbieten.

4.3 Ersatzversorgung: Art. 7

Wenn ein Endverbraucher seinen Strombezugsvertrag nicht rechtzeitig erneuert oder der Lieferant ausfällt, wird er ersatzweise von seinem Netzbetreiber versorgt, zu den von diesem festgelegten Tarifen. Diese Regelung erscheint vernünftig.

4.4 Unterstützung der Netzbetreiber: Art. 8 Abs. 1bis

Der geltende Artikel 8 legt die Aufgabe der Netzbetreiber fest, er soll nun dahingehend ergänzt werden, dass alle am Netz Angeschlossenen den Netzbetreiber beim sicheren Netzbetrieb unterstützen müssen. Diese Vorschrift zur Zusammenarbeit macht soweit Sinn, als die Angesprochenen dazu in der Lage sind; für Endverbraucher bedeutet dies beispielsweise, dass sie „Flexibilitäten“ (vgl. Art. 17b bis) zur Verfügung stellen können. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass unzulässiger Druck auf die Konsumenten ausgeübt wird.

4.5 Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen: Art. 8a

Die Speicherreserve soll so rasch als möglich eingeführt werden. Dafür besteht gemäss Art. 9 eine Rechtsgrundlage, weshalb diese nicht Teil dieser Revision sein soll. Sie genügt aber mittel- und langfristig nicht, wenn Versorgung und Netzbetrieb immer stärker durch fluktuierende, nicht bedarfsgerechte Produktion bestimmt werden.

Die Beschaffung der Reserveenergie mittels Ausschreibungen ist zweckmässig.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Die heutige Aufgabenteilung zwischen ECom und Swissgrid erscheint nicht zweckmässig. Swissgrid führt die Bilanzgruppe Schweiz. Sie hat zwar heute implizit die Verantwortung für die Sicherstellung der Stromversorgung. Allerdings ist Swissgrid lediglich Besitzerin des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Der Durchgriff bis zur Verteilnetzebene sollte dringend geregelt werden. Damit könnten Kompetenzdiskussionen und Koordinationsprobleme verhindert werden.

4.6 Vorrang im Netz: Art. 13 Abs. 3

Die Vorrangregelung im Netz für feste Endverbraucher und Strom aus erneuerbaren Quellen, die sich als undurchführbar gezeigt hat, wird richtigerweise aufgehoben.

4.7 Wechselprozesse: Art. 13a

Für den Lieferantenwechsel und den Ein- und Austritt bei der Grund- und der Ersatzversorgung soll richtigerweise der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen festlegen. Es ist sachlich richtig, die Einzelheiten nicht auf der Gesetzgebungsebene zu regeln.

4.8 Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife: Art. 14 Abs. 3 bis

Netze müssen für die Höchstlast gebaut werden, auch wenn diese nur kurzfristig fließt. Eine verursachergerechte Tarifierung der Konsumenten sollte deshalb unter anderem auch auf die beanspruchte individuelle Höchstlast abstellen. Dies würde für alle Endverbraucher Leistungsmessungen erfordern. Eine reine Leistungstarifierung würde aber Konsumenten, die das Netz nur kurzfristig stark nutzen, gegenüber jenen Verbrauchern benachteiligen, welche dauernd viel Energie aus dem Netz beziehen. Wichtig wäre jedoch die Netzbelastung zum Zeitpunkt der Netznutzung zu berücksichtigen. Zudem wird heute die Last bei den wenigsten Konsumenten gemessen. Gegenwärtig zählt überwiegend die Energiemenge. Wir begrüßen, dass neu für die Tariffestsetzung der Anteil der Arbeitskomponente reduziert und jener der Leistungskomponente erhöht wird. Ob allerdings die Regelung in Bst. b für kleine Endverbraucher mit Leistungsmessung vernünftig vollzogen werden kann, ist fraglich.

Im Vernehmlassungsvorschlag bleibt unberücksichtigt, dass das Netz nicht nur für die Versorgung der Endkonsumenten dient, sondern von den Stromunternehmungen auch gewinnbringend für den Stromhandel und die Stromveredelung benutzt wird. Eine verursachergerechte Stromnetztarifierung sollte deshalb eine so genannte G-Komponente enthalten, also die Einspeiseleistungen einbeziehen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

4.9 Anrechenbare Netzkosten: Art. 15

Dieser Artikel ist ein Musterbeispiel für das oben erwähnte Gesetzgebungschaos. Er wurde bereits mit dem Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze geändert und soll nun nochmals umgebaut werden. Die Anrechnungsgrundsätze scheinen



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

weiterhin die gleichen zu sein wie bisher und die Änderungen des Artikels den Intentionen des Revisionspakets zu entsprechen.

4.10 Messwesen, Zuständigkeiten, Tarife, Intelligente Messsysteme: Art. 17a

Auch dazu liegt mit dem Gesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze eine Neufassung vor, die noch nicht in Kraft ist und bereits wieder geändert werden soll. Die wesentliche Änderung, die das Messwesen deutlich komplizierter macht, liegt in der Wahlfreiheit für grosse Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber. Damit werden, wie bis anhin beim Netzzugang, zwei Kategorien von Netznutzern geschaffen. Begründet wird dies mit teilweise überhöhten Preisen der Netzbetreiber für Messdienstleistungen. Es ist zu bezweifeln, dass diese Liberalisierung des Messwesens effektiver ist als eine Preis-Überwachung und allfällige Korrektur durch die EICom. Liberalisierung ist nicht immer die beste Lösung.

4.11 Nutzung von Flexibilität: Art. 17b bis

Es ist sicher richtig, dass der Betrieb der Verteilernetze und ihr Ausbaubedarf durch die zeitliche Flexibilisierung von dezentraler Produktion und des Verbrauchs optimiert werden können. Sie sind Hilfsmittel, können aber die Speicher-, Netzausbau- und Regelproblematik nur entschärfen, nicht aber bewältigen.

Die gewählten Regelungen erscheinen zweckmässig, insbesondere dass die Flexibilität jenem gehört, der sie zur Verfügung stellt. Allerdings kann der Netzbetreiber netzdienliche Flexibilität notfalls ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers nutzen, was wohl zu Auseinandersetzungen führen wird. Eine weitergehende Flexibilisierung ergäbe sich dann, wenn die Endkonsumentenpreise konkret von der Marktsituation bestimmt würden. Es hat wenig mit Markt und Verursacherprinzip zu tun, wenn der Konsument an kalten Winterabenden für den Strom gleich viel bezahlt wie an sonnigen Sommerwochenenden.

4.12 Datenaustausch und Datenschutz: Art. 17 b ter und Art. 17 c Abs. 3

Intelligente Netze können nur mit umfangreichem Datenaustausch betrieben werden. Die Regeln dafür und der Datenschutz bieten damit eine grosse Herausforderung. Besonders für Datenschutz sensible Personen dürften sich damit schwer tun. Der Aufbau intelligenter Netze öffnet die Einfallstore für Hacker weit.

4.13 Nationale Netzgesellschaft / Übertragungsnetzbetrieb: Art. 18 bis Art. 20a

Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen grundsätzlich zweckmässig. Von Bedeutung sind dabei die folgenden:

Gemäss Art. 18 kann Swissgrid künftig Systemdienstleistungen auch gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern beschaffen.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

In Art. 20 Abs. 2 b wird richtigerweise klargestellt, dass Swissgrid Systemdienstleistungen, die sie nicht selber erbringt, durch Ausschreibungen am Markt beschaffen muss. Sie soll Angebote mit effizienter Energienutzung berücksichtigen; damit ist wohl zum Beispiel gemeint, dass ineffiziente negative Regelenenergie, wie sie zum Beispiel die Deutsche Bahn durch Weichenheizung im Sommer anbietet, erst zu allerletzt beschafft werden darf.

Mit der Streichung von Art. 20 Abs. 3 wird die gut gemeinte, aber unzweckmässige Forderung eliminiert, Swissgrid müsse für Regelenenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Wasserkraft, einsetzen. Damit kann Swissgrid die Regelenenergie situationsgerecht beschaffen.

Die gewichtigste Änderung bezüglich der nationalen Netzgesellschaft ist der neue Art. 20a. Er regelt die Vorbereitung der Massnahmen für den Fall einer Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs, welche Swissgrid zusammen mit anderen geeigneten Beteiligten vorzunehmen hat. Und er legt die Kompetenzen von Swissgrid zur Durchsetzung der Massnahmen fest. Diese Massnahmen können schwerwiegend sein, wie zum Beispiel grossflächige Lastabwürfe, was zu erheblichen Stromausfällen mit grossen finanziellen Folgen führt.

4.14 Elektrizitätskommission: Art. 21 bis 23

Die EICom kann gemäss Art. 21 Abs. 3 des geltenden Rechts das Bundesamt für Energie beim Vollzug des Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen. Diese Kompetenz soll gestrichen werden, merkwürdigerweise ohne dass dies im erläuternden Bericht begründet wird. Wir beantragen Abs. 3 nicht zu streichen.

Die Ergänzungen bei Art. 22 Abs. 2 betreffen neue Aufgaben der EICom aufgrund der Ersatzversorgung (Art. 7), der Flexibilität (Art. 17b bis), des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 20a) und der Speicherreserve (Art 8a). Sie sind zweckmässig.

Mit dem neuen Art. 22a soll die Sunshine-Regulierung eingeführt werden. Damit soll die heutige Cost-Plus-Regulierung ergänzt werden. Wir bezweifeln, dass die Sunshine-Regulierung viel bringt. Durch die Veröffentlichung der Vergleichsdaten sollen die Verteilnetzbetreiber zu effizienterer Leistung gebracht werden. Falls dieser „Pranger“ keine genügenden Effizienzverbesserungen und Netzkostenreduzierungen bringt, soll der Bundesrat der Bundesversammlung die Einführung einer Anreizregulierung vorschlagen.

Es ist unbestritten, dass ein effizienter und kostengünstiger Netzbetrieb volkswirtschaftlich unabdingbar ist. Die Schönheitskonkurrenz der Sunshine-Regulierung und erst recht die Anreizregulierung dürfen aber zur keiner Verminderung der Betriebssicherheit führen. Die optimistische Beurteilung dieser Instrumente im Erläuternden Bericht ist daher zu hinterfragen.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Heute kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen Verfügungen der EICom erhoben werden. Es ist sachlich richtig, wenn künftig die EICom gemäss Art. 23 Abs. 2 zu Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht gelangen kann.

4.15 Weitere Änderungen

Wir haben keine Bemerkungen betreffend Auskunftspflicht der Elektrizitätsunternehmen, Amtsgeheimnis, Datenweitergabe und Bussen.

Wir bitten Sie, den vorliegenden Entwurf des StromVG nochmals zu überarbeiten und unsere Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Urs Bolt, Präsident

Elisabeth Ruh, Vizepräsidentin